

Meldung der Flächen zur beabsichtigten Erzeugung von Eiswein gemäß § 8c der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Jahr: 2022

Blatt:

Stempel der Dienststelle der Landwirtschaftskammer mit Eingangsdatum:

**Spätester Abgabetermin:
15. November**

Name / Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Betriebsnummer

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks Nr.	Rebsorte	Fläche / Teilfläche in m ² *
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

* Für die angegebene Rebsorte ist nur die Fläche anzugeben, auf der die Weintrauben zur Eisweinerzeugung geerntet werden sollen.

Erläuterung:

Meldepflichtig sind Weinbaubetriebe, die die Absicht haben, Weintrauben zur Herstellung von Eiswein zu ernten.

Werden Trauben vor dem 15. November geerntet, ist die Meldung spätestens am ersten Werktag nach der Lese abzugeben.

Ordnungswidrig handelt, wer die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, das Landesuntersuchungsamt zeitnah über den Inhalt dieser Meldung zu unterrichten.

Rechtsgrundlage: §§ 8c und 18 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Datum Ort

Unterschrift